

(Staatsminister Dr. Nagel.)

(A) Es ist gesagt worden: Es sind 7325 Geldstrafen nur in Höhe bis mit 20 M. ausgeworfen worden; das waren also entweder Lappalien, da konnte man sich den Scherz überhaupt sparen, oder die Strafe ist zu mild und beweist die Weltfremdheit der Richter. Das erste geht nach folgender Richtung fehl: Sind es Lappalien gewesen, dann konnte weder der Staatsanwalt noch der Richter von der Verfolgung absehen. Ich habe neulich bei Beratung der Vereinfachungsbestrebungen notwendig gehabt, auf das Gesetz hinzuweisen. Es kann ein Justizbeamter, ein Staatsanwalt und ein Richter von der Verfolgung von Lappalien, wie der Pantoffelaffäre — und es würden wohl noch mehr auf Lager sein —, nicht absehen. § 346 des Strafgesetzbuches lautet — ich muß es wörtlich vorlesen, ich habe es neulich nur angedeutet —:

„Ein Beamter, welcher vermöge seines Amtes bei Ausübung der Strafgewalt oder bei Vollstreckung der Strafe mitzuwirken hat, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren bestraft, wenn er in der Absicht, jemand der gesetzlichen Strafe rechtswidrig zu entziehen, die Verfolgung einer strafbaren Handlung unterläßt, oder eine Handlung begeht, welche geeignet ist, eine Freisprechung oder eine dem Gesetze nicht entsprechende Bestrafung zu bewirken . . .

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter einem Monat ein.“

(B) Dieser Vorschrift gegenüber kann die Strafverfolgung nicht anders handeln. Ich habe darauf hingewiesen, daß wir das Empfinden teilen, daß es eine Unmenge Lappalien gibt, mit denen wir in dieser ernstesten Zeit unsere Justiz, Zeugen und Sachverständigen nicht belästigen möchten, und ich habe auf den Entwurf hingewiesen, der dem Reichstage am 10. März zugegangen ist, aber insoweit keine Verabschiedung gefunden hat. Da lautet Art. 5 folgendermaßen:

Als § 152a wird folgende Vorschrift eingestellt:

„Die Staatsanwaltschaft kann

1. bei Übertretungen,
2. bei Vergehen, die nur mit Gefängnis von höchstens drei Monaten oder Geldstrafe von höchstens sechshundert Mark, allein oder neben Haft oder in Verbindung miteinander oder mit Einziehung bedroht sind,
3. bei den Vergehen des Diebstahls, der Unterschlagung und des Betrugs in den Fällen der §§ 242, 246, 263 des Strafgesetzbuchs, soweit es sich um einen Gegenstand im Werte von höchstens fünfundschwanzig Mark handelt,

4. bei dem Vergehen der Begünstigung und bei dem Vergehen der Fehlerlei in den Fällen des § 258 Nr. 1 und des § 259 des Strafgesetzbuchs, wenn sich die Begünstigung oder die Fehlerlei auf eine der in Nr. 1, 2 oder 3 bezeichneten strafbaren Handlungen bezieht, von Erhebung der Klage absehen, wenn eine Bestrafung

nicht geboten erscheint, weil das Verschulden des Täters und die Folgen der Tat geringfügig sind. Sieht sie von Erhebung der Klage ab, so hat sie den zu benachrichtigen, der die Tat angezeigt hatte.“

Wenn das Gesetz wäre, wären die Vorwürfe durchaus berechtigt. Da es nicht Gesetz geworden ist, woran wir nicht Schuld tragen — die sächsische Regierung ist dafür energisch eingetreten —, so muß dem heutigen Rechtszustand Rechnung getragen, dieser aber nicht unserer Justizverwaltung, der Justizpflege und unseren Richtern zur Last gelegt werden.

(Sehr richtig!)

Nun muß ich aber weiter sagen, meine Herren: Bei den 7325 Geldstrafen bis zu 20 M. handelt es sich nicht etwa um Fälle, im Durchschnitt oder auch nur im größeren Maße, die irgendwie erheblich ins Gewicht fallen. Darüber können Sie ganz beruhigt sein. Es handelt sich bei diesen Sachen um mehr formale Zuwiderhandlungen gegen Kriegsverordnungen. Wenn Sie die Bände Reichsgesetzblatt ansehen, wenn Sie die Bekanntmachungen der Kommunalverbände ansehen, die polizeilichen Bestimmungen der Stadträte usw., so werden Sie auf eine Unmasse von Strafanrohungen für rein formelle Versehen stoßen, die verfolgt werden müssen, die auch strafrichterlich geahndet werden müssen nach dem heutigen Recht, weil Ordnungsstrafen nicht zulässig sind, die aber doch große Lappalien, wie der Ausdruck gebraucht worden ist, sind. Und unter den Geldstrafen von 20 bis 100 M. werden alle die Fälle von Höchstpreisüberschreitungen enthalten sein, wo z. B. eine Butterfrau für ein Stück Butter 2 Pf. zuviel genommen hat. Es sind das eben auch Fälle, die unter die Höchstpreisüberschreitungen fallen, an denen aber das Wohl des Volkes nicht derartig hängt, daß man nun gleich mit Strafen, die unterhalb der allein zurückgewiesenen Todesstrafe stehen, vorgehen müßte. Das sind Verfehlungen, die vom Richter so geahndet werden müssen, wie sie das Volk selbst bewertet, und die, wenn sie höher geahndet werden, in den betreffenden Volkskreisen sehr viel bitteren Unwillen erregen würden.

Meine Herren! Ich bin in der Lage, Ihnen noch eine neue Statistik zu bieten. Ich werde aber niemals in der Lage sein, durch eine gedruckte Statistik Ihnen im einzelnen Einblick in die sämtlichen zur Anzeige gelangten 30000 Fälle zu bieten. Unsere Behörden können eine derartige Statistik gar nicht liefern. Das wäre eine unlösbare Aufgabe.

Wir haben eine zweite Statistik, nämlich eine Statistik der sächsischen Landesprüfungsstelle und des Kriegs-